



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

| ↓ Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|-------------------------|-----------------------|
| Haushaltsausschuss | 28.02.2024 |
| Samtgemeindeausschuss | 07.03.2024 |
| Samtgemeinderat | 13.03.2024 |

| | |
|-----------------|---|
| Betreff: | Kapitalrücklage Gesellschaft für Energie in der Samtgemeinde Esens mbH |
|-----------------|---|

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Esens ist durch Ratsbeschluss vom 15.03.2023 mit einem Stammkapital von 15.000 € an der „Gesellschaft für Energie in der Samtgemeinde Esens mbH“ beteiligt. Es handelt sich dabei gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 2 in V. m. § 136 Abs. 1 und 2 NKomVG um eine Beteiligung an einem Unternehmen in privater Rechtsform. Gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG wurde diese Entscheidung der Kommunalaufsicht bereits angezeigt. Bedenken wurden nicht geäußert.

Die Gründung der Gesellschaft wurde in der Gesellschafterversammlung am 22.11.2023 notariell vorgenommen. Mittlerweile sind von allen 8 Gemeinden (Gesellschaftern) somit insgesamt 120.000 € an Stammkapital eingezahlt worden. Somit ist eine gewisse finanzielle Grundausstattung vorhanden, um sich gemäß dem Gesellschaftszweck an einem Projekt zur Erzeugung regenerativer Energien zu beteiligen. Für eine ansprechende Beteiligung dürfte das derzeitige Kapital nicht ausreichen, man müsste sich als Energiegesellschaft Fremdkapital besorgen und entsprechend finanzieren. Dies käme einer fast 100 %igen Fremdfinanzierung gleich.

Um diese „Vollfinanzierung“ abzusichern, könnten die Kreditinstitute neben einer vorzulegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung auch Sicherheiten in Form von Bürgschaften einfordern. Die Energiegesellschaft müsste dann von allen 8 Kommunen dem Anteil entsprechend eine Bürgschaft vorlegen. Diese Bürgschaften unterliegen nach § 121 Abs. 2 der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Alternativ kommt eine Einlage in Form einer Kapitalrücklage in Frage. Dies hat den Vorteil, dass es keines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf, da es sich nicht um das klassische Stammkapital handelt. Auch eine Genehmigung der Kommunalaufsicht entfällt bei dieser Variante. Ein Betrag von 100.000 € je

Kommune, insgesamt also 800.000 €, wird als ausreichend angesehen.

Vorteile dieses Verfahrens:

- Durch die Finanzierung der 100.000 € in den jeweiligen Haushalten, dürfte der Kreditbedarf im Rahmen des Gesamthaushaltes der jeweiligen Gemeinde sich nur marginal verändern oder nicht erforderlich sein.
- Die Gesellschaft für Energie in der Samtgemeinde Esens mbH kann die Finanzierungskosten auf ein Minimum senken, was sich positiv auf zukünftige Bilanzergebnisse auswirkt.
- Die umfangreiche und zeitaufwendige Prüfung möglicher Bürgschaften durch die Kommunalaufsicht entfällt komplett.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt eine Kapitalzuführung von 100.000 € an die Gesellschaft für Energie in der Samtgemeinde Esens mbH. Der Betrag ist vollständig oder in Teilbeträgen, je nach dortigem Bedarf einzuzahlen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2024 bereitzustellen.

Klimaschutz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz:**
- ja, positiv *
- ja, negativ *
- nein

| | | | | |
|-----------------------|----------------------|-----|-------|--------|
| Esens, den 15.02.2024 | Abstimmungsergebnis: | | | |
| | Fraktion | Ja: | Nein: | Enth.: |
| | Fachausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| | SGA | Ja: | Nein: | Enth.: |
| (Weyerts, Reno) | SG-Rat | Ja: | Nein: | Enth.: |

Anlagenverzeichnis: